



**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Plätze, Grünanlagen und Spielplätze
der Stadt Vilsbiburg
(Ortsplatz-, Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)**

vom 21.11.2022

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Vilsbiburg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- (1) Die im Gemeindebereich Vilsbiburg befindlichen Plätze, Grünanlagen, Spielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Vilsbiburg.
- (2) Plätze im Sinne dieser Satzung sind durch Pflasterung oder Asphaltierung ausgebaute Flächen im Gemeindegebiet, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Bestandteile der Plätze sind auch die dort vorhandenen Pflanzungen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestehenden Flächen im Gemeindegebiet, die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Sie sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (4) Nicht zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören:
1. die Grünflächen innerhalb
 - a) der Friedhöfe,
 - b) der eigenständigen Sportanlagen,
 - c) der Schulen,
 - d) der Kindergärten,
 - e) der gemeindeeigenen Gebäude;
 2. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;
 3. Wälder im Sinne des Waldgesetzes für Bayern;
 4. geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.
- (5) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Ferner gelten die Regelungen zu den Spielplätzen mit Ausnahme des § 5 Abs. 1, auch für die von der Stadt unterhaltenen Multifunktionsplätzen und anderen Freizeitsporteinrichtungen. Zum näheren Umgriff der Spielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen, Parkplätze usw.).

(6) Anlageneinrichtungen sind:

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Plätze, Grünanlagen und Spielplätze dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Parkbänke, Tische, Papierkörbe);
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Pavillons, Unterstände, Geräteschuppen).

§ 2 Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht die Plätze, Grünanlagen und Spielplätze zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

§ 3 Verhalten auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf den Spielplätzen, Verbote

(1) Die Plätze, Grünanlagen und Spielplätze sowie ihre Bestandteile und Anlageneinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden.

(2) Die Benutzer der Plätze, Grünanlagen und Spielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf den Spielplätzen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
2. das Abmähen, das Entfernen oder das Hinzufügen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen ohne Genehmigung durch die Stadt Vilsbiburg;
3. das Fahren, Parken, Abstellen oder Reinigen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Genehmigung, Kennzeichnung bzw. Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Fahren mit Kleinkinderrädern, Rollstühlen mit Motor, Betriebsfahrzeugen der Stadt Vilsbiburg, des Wasserwirtschaftsamts und der Rettungskräfte und der Polizei sowie berechtigten landwirtschaftlichen Fahrzeugen;
4. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen; das Aufstellen von gas-/ und feuerbetriebenen Grillgeräten und Heizpilzen;
5. das Nächtigen und das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, insbesondere auf nicht dafür ausgeschilderten Plätzen;
6. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dieser geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen;
7. der Konsum von Betäubungsmitteln und anderen verbotenen Substanzen;

8. das Abspielen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten nach 22 Uhr und mit erhöhter Lautstärke, wenn andere dadurch belästigt werden können;
 9. das freie Umherlaufenlassen von Hunden in den nach §4 genannten Bereichen;
 10. das Verrichten der Notdurft außerhalb der Sanitäreinrichtungen;
 11. das Musizieren mit lärmintensiven, Verstärkeranlagen oder anderweitig verstärkten Instrumenten;
 12. das Betteln, wenn dadurch andere belästigt werden;
 13. Wasservögel zu füttern und mutwillig zu beunruhigen;
- (4) Auf den Spielplätzen ist das Rauchen bzw. der Genuss von Tabakwaren untersagt.

§ 4 Mitführen von Hunden

(1) Für Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht, für die in Satz 3 festgelegten und in Anlage 1 markierten öffentlichen Plätze und Grünanlagen. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 2 bleibt unberührt. Mitgeführte Hunde sind in folgenden Bereichen an einer kurzen und reißfesten Leine anzuleinen:

- Buja-Allee
- Stadtplatz, Obere und Untere Stadt
- Balkspitz
- Jugendzentrum und näherer Umgriff
- Stadtbad und näherer Umgriff
- Stadthalle und näherer Umgriff
- Schulen und Kindertagesstätten und näherer Umgriff
- Grüne Mitte Haarbach
- Verkehrsgarten und näherer Umgriff
- Sonstige Bereiche mit entsprechender Beschilderung der Stadt Vilsbiburg

Zum näheren Umgriff gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich Benutzer regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen, Parkplätze usw.).

(2) Hunde dürfen auf Spielplätzen und abgegrenzten Sportflächen nicht mitgeführt und nicht in Pflanzbeete geführt werden. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche, sowie Bereiche mit entsprechender Beschilderung der Stadt Vilsbiburg.

(3) Wer in den Grünanlagen und Plätzen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.

(4) Es ist verboten Plätze und Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen. Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot des Satzes 1 Straße, Wege, Plätze oder Grünanlagen verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.



(5) Von den Verboten und Geboten der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde;
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz;
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, und Jagdhunde in Ausübung des Jagdschutzes;
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind;
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(6) Weitergehende jagdrechtliche und örtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Benutzung der Spielplätze, Multifunktionsplätze, anderer Freizeitsporteinrichtungen und deren Spieleinrichtungen

(1) Die Benutzung der Spielplätze und deren Einrichtungen ist nur Kindern von 3 bis zu 14 Jahren gestattet, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen. Die Altersgrenze gilt nicht für Begleitpersonen spielender Kinder, oder wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen ist von 07:00 – 20:00 Uhr gestattet.

(2) Die Benutzung der Multifunktionsplätze und deren Einrichtungen sowie anderer von der Stadt Vilsbiburg bereitgestellten Freizeitsporteinrichtungen (z. B. Mehrgenerationenpark, Skateranlage, Bolzplätze, ...) ist der Allgemeinheit, Kindern unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtsbefugter Personen, gestattet. Der Zugang für die Allgemeinheit gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine Altersgrenze bestimmt ist. Die Benutzung der Spielgeräte und Spielflächen ist von 07:00 – 22:00 Uhr gestattet.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer Plätze, Grünanlagen, Spielplätze oder Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der Plätze, Grünanlagen und Spielplätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Vilsbiburg.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.



§ 8 Benutzungssperre

Plätze, Grünanlagen, Spielplätze, Teilflächen derselben oder einzelne Einrichtungen können aus gartenpflegerischen Gründen, zur Abhaltung einer Veranstaltung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9 Entwidmung

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Plätze, der Grünanlagen, der Spielplätze oder von Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Plätze, Grünanlagen, Spielplätze oder Teilflächen derselben, die die Stadt Vilsbiburg unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 10 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11 Platzverweis, Betretungsverbot

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer auf Plätzen, in Grünanlagen oder auf Spielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder auf Plätzen, in die Grünanlagen oder auf Spielplätzen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Plätze, Grünanlagen oder Spielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Plätze, der Grünanlagen und der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Vilsbiburg haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Plätze, Grünanlagen oder Spielplätze oder ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert;
2. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;



3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 Grünanlagen oder Grünflächen in Spielplätzen ohne Erlaubnis abmäht oder Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Kraftfahrzeuge auf Plätze, in Grünanlagen oder auf Spielplätzen, außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen, verbringt oder sie dort bewegt, abstellt oder reinigt oder außerhalb der durch Kennzeichnung bzw. Verkehrszeichen dafür freigegebenen Wege oder Flächen Rad fährt oder reitet;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet oder betreibt; gas- und feuerbetriebene Grillgeräte und Heizpilze aufstellt
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 nächtigt oder Zelte oder Wohnwagen aufstellt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 sich zum Zwecke des Alkoholgenusses auf den Plätzen, in den Grünanlagen und auf den Spielplätzen aufhält und durch sein Verhalten die Allgemeinheit oder Einzelne belästigt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Betäubungsmittel oder andere verbotene Substanzen konsumiert;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte nach 22 Uhr und mit erhöhter Lautstärke abspielt;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 9 Hunde frei umherlaufen lässt;
12. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 die Notdurft außerhalb von Sanitäreinrichtungen verrichtet;
13. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 11 mit lärmintensiven, Verstärkeranlagen oder anderweitig verstärkten Instrumenten musiziert;
14. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 12. bittelt, wenn dadurch andere belästigt werden;
15. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 13 Wasservögel füttert oder mutwillig beunruhigt;
16. entgegen § 3 Abs. 4 auf Spielplätzen raucht bzw. Tabakwaren genießt;
17. entgegen § 4 Abs. 1 einen Hund nicht an einer kurzen reißfesten Leine führt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 einen Hund auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Spielplätzen oder abgegrenzten Sportflächen mitführt oder in Pflanzbeete führt;
19. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde in Grünanlagen mitführt und Benutzer dadurch gefährdet, schädigt oder belästigt;
20. entgegen § 4 Abs.4 eine Grünanlage durch einen Hund verunreinigen lässt und den Hundekot nicht umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt;
21. den Vorschriften über die Benutzung der Spielplätze, Multifunktionsplätze, anderer Freizeitsporteinrichtungen und deren Spieleinrichtungen in § 5 zuwiderhandelt;
22. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt;



23. entgegen § 7 Plätze, Grünanlagen oder Spielplätze ohne Erlaubnis der Stadt Vilsbiburg zu besonderen Benutzungen gebraucht, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet;

24. einer nach § 8 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt;

25. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt;

26. einem nach § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 14 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzungen ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Vilsbiburg beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15 Laufende Verträge

Soweit beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Plätzen, Grünanlagen oder Spielplätzen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 16 Ausnahmen

Das Verbot des Alkoholgenusses gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vilsbiburg, 01.12.2022

Stadt Vilsbiburg

Sibylle Entwistle
Erste Bürgermeisterin

Seyboldsdorf



Haarbach



Achldorf

